

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)
für die Haftpflichtversicherung von Vereinen und Klubs

Art. 1 - Gegenstand der Versicherung und versicherte Personen
.....

a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht wegen:

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

Die Versicherung ist beschränkt auf die Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers, seines Vorstandes, seiner Vorstands- und Aktivmitglieder in Ausübung ihrer Vereins- und Klubbätigkeit,
- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (z.B. Platzwart, Kantinenbetreuer usw., mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus der Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht

1. gegenüber den Vereins- bzw. Klubmitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 3, zweiter Einzug);
2. als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von
 - Gebäuden (einschliesslich Umgelände),
 - Sport- und Spielfeldern,
 - Räumlichkeiten und Anlagen,

welche dem normalen Vereins- bzw. Klubbetrieb dienen, mit Ausnahme von Tribünen und Stehrampen aller Art;

3. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Verein oder Klub (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) gemäss Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) handelt;
4. als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind, gemäss Art. 4 AVB;
5. für Schäden durch Abwässer und sonstige Abfallprodukte aus dem Vereins- oder Klubbetrieb, sinngemäss nach Art. 6 AVB.

Art. 1 a) und b) sowie Art. 2 AVB sind aufgehoben.

Art. 2 - Zuschlagspflichtige Sondergefahren

.....

In Ergänzung von Art. 3 AVB erstreckt sich die Versicherung nur aufgrund besonderer Vereinbarung auch auf die Haftpflicht:

- aus Eigentum, Miete oder Pacht von permanenten mobilen und permanenten immobilen Tribünen bzw. Stehrampen;
- aus der Durchführung besonderer, über den normalen Vereins- bzw. Klubbetrieb hinausgehender Veranstaltungen (z.B. Feste, Turniere, Rennen, Regatten, Kriterien, kantonale, regionale und Schweizermeisterschaften, internationale Veranstaltungen), einschliesslich dazugehöriger nicht permanenter Bauten (z.B. nicht permanente Tribünen und Stehrampen, Festhütten, Zelte).

Art. 3 - Einschränkungen des Deckungsumfanges

.....

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- die Haftpflicht der Spieler bzw. Wettkämpfer unter sich und gegenüber den Spielern bzw. Wettkämpfern anderer Vereine und Klubs, solange sie sich als solche bei Kampfspielen (z.B. Fussball-, Korbball-, Hockeyspielen) oder beim Zweikampfsport (z.B. Boxen, Fechten, Judo, Ringen und Schwingen) betätigen;

- Die Haftpflicht für Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Klubbetrieb benützt werden;
- die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art.

1074/Ausg. 04.1987